

## **Baumschutzverordnung der Stadt Furth im Wald**

Die Stadt Furth im Wald erlässt aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 7, § 22 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, § 29 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i.V.m. Art. 12 Abs. 1 Nr. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) in der aktuellen Fassung folgende Verordnung:

### **Präambel**

Um den Baumbestand in der Stadt Furth im Wald möglichst wirkungsvoll zu schützen, wird neben dieser Baumschutzverordnung auch auf die DIN 18920 („Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“), die Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen – RAS-LP 4), sowie auf die ZTV-Baumpfleger (zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpfleger) hingewiesen. Darüber hinaus können im Geltungsbereich von Bebauungsplänen besondere Schutzbestimmungen für Bäume und Grünbestände existieren.

### **§ 1 Schutzzweck**

Zur Sicherung einer angemessenen Durchgrünung sowie im Interesse des Stadt- und Straßenbildes, zum Schutz und der Erhaltung der Artenvielfalt und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zum Erhalt und der Verbesserung der Lebensqualität und der Klimabegünstigung wird der Bestand an Bäumen nach Maßgabe dieser Verordnung unter Schutz gestellt.

### **§ 2 Schutzgebiet**

Das Schutzgebiet umfasst alle innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile einschließlich der durch Satzungen nach § 34 Abs. 1 und 4 BauGB erfassten Gebiete sowie die Flächen innerhalb der rechtskräftigen Bebauungspläne (§ 30 BauGB) erfassten Gebiete und die der Eingrünungen dieser Gebiete dienenden Pflanzungen.

### **§ 3 Schutzgegenstand**

(1) Geschützt werden alle Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 50 cm, mehrstämmige Bäume, wenn die Summe der Stammumfänge 50 cm übersteigt und ein Stamm mehr als 30 cm aufweist (jeweils 100 cm über dem Erdboden gemessen).

(2) Geschützt sind Ersatzpflanzungen, die aufgrund dieser Verordnung gefordert werden, selbst wenn sie das nach Absatz 1 genannte Maß nicht erreicht haben.

(3) Von der Unterschutzstellung sind ausgenommen:

1. Obstbäume im Erwerbsgarten,
2. der Baumbestand der Forstwirtschaft für forstwirtschaftliche Maßnahmen,
3. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie Handelsware sind.

## § 4 Unzulässige Maßnahmen

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume und Ersatzpflanzungen sowie Teile von ihnen ohne Ausnahmegenehmigung der Stadt Furth im Wald

1. zu entfernen, insbesondere zu fällen, abzuschneiden, abzubrennen oder zu entwurzeln. Hierzu zählt auch das Kappen der Baumkrone.
2. zu zerstören, insbesondere Maßnahmen vorzunehmen oder dadurch bewirkte Zustände aufrechtzuerhalten, die zum Absterben von Bäumen führen,
3. zu verändern, insbesondere an Bäumen Eingriffe vorzunehmen, die das charakteristische Aussehen nachhaltig verändern oder das weitere Wachstum dauerhaft verhindern,
4. zu beschädigen oder in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen, insbesondere den Wurzelbereich (Bodenfläche unter der Baumkrone zuzüglich 150 cm nach außen gemessen) oder die Baumkrone zu stören durch
  - a. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
  - b. das Ablagern und Abstellen von schwerem Baumaterial, schweren Arbeitsgeräten oder schweren Fahrzeugen,
  - c. das Befahren mit schweren Arbeitsgeräten oder schweren Fahrzeugen,
  - d. das Befestigen oder Verdichten der Bodenfläche,
  - e. das Lagern und Ausschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien oder
  - f. das Austretenlassen von schädlichen Gasen und anderen schädlichen Stoffen.
  - g. Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z.B. Asphalt, Beton oder ähnlichem),
  - h. das Ausbringen von Herbiziden,
  - i. das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört, Satz 1 Nr. 4 Buchst. a) bis i) ist nicht anwendbar, wenn mit der Stadt Furth im Wald abgestimmte Vorsorgemaßnahmen gegen das Absterben der Bäume getroffen werden.

(2) Nicht verboten sind:

1. notwendige Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Allgemeinheit oder einzelne Personen; hierbei dürfen jedoch nur die die Gefahr verursachenden Pflanzenteile entfernt werden. Derartige Maßnahmen sind der Stadt Furth im Wald unverzüglich anzuzeigen.
2. fachgerechte Pflegemaßnahmen sowie Maßnahmen, die die bestimmungsgemäße Nutzung von öffentlichen Verkehrswegen sicherstellen.
3. fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
  - a. die Beseitigung abgestorbener Äste,
  - b. die Behandlung von Wunden,
  - c. die Beseitigung von Krankheitsherden,
  - d. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
  - e. die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen.

## **§ 5 Befreiung, Verfahren**

(1) Die Stadt Furth im Wald kann auf schriftlichen Antrag eine Befreiung von den unzulässigen Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 dieser Verordnung erteilen, wenn

- a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
- b) das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist. Eine Härte in diesem Sinne kann insbesondere dann vorliegen, wenn
  1. auf Grund anderer Rechtsvorschriften ein Rechtsanspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung oder Veränderung von Bäumen unmöglich ist oder
  2. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes oder der Bestand eines bereits vorhandenen Nachwuchsbaumes unzumutbar beeinträchtigt wird oder
  3. eine bereits ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstückes in unzumutbarer Weise behindert wird oder
  4. der Baum auf Grund einer Erkrankung schwere Schäden aufweist und eine Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.

(2) Dem Antrag auf Befreiung sind eine Begründung, ein Bild sowie ein Lageplan beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück vorhandenen Bäume ersichtlich sind. Ihr Standort, die Art, die Höhe und der Stammumfang sind einzutragen.

(3) Bei einer Entfernung oder Veränderung von Bäumen im Rahmen eines Vorhabens, das nach anderen Rechtsvorschriften gestattungspflichtig ist, wird die Befreiung nach § 5 durch diese Gestattung ersetzt (Art. 13a Abs. 2 BayNatSchG). Der Befreiungsantrag ist bei der für die Genehmigung dieses Vorhabens zuständigen Behörde einzureichen; Abs.2 gilt hierbei entsprechend.

(4) Die Befreiung darf im Rahmen dieser Gestattung nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 5 vorliegen und die Stadt Furth im Wald zugestimmt hat.

(5) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Insbesondere kann verlangt werden, entsprechend den Regelungen der § 6 und § 7 Ersatzpflanzungen vorzunehmen oder Ausgleichszahlungen an die Stadt Furth im Wald zu entrichten.

## **§ 6 Ersatzpflanzungen**

(1) Die Stadt Furth im Wald kann die Befreiung für die Entfernung von Bäumen unter der Auflage erteilen, dass durch die Neupflanzung von Bäumen ein angemessener Ersatz für die eintretende Bestandsminderung geleistet wird. Dabei können Anzahl, Mindestgröße, Pflanzarten und Pflanzfristen näher bestimmt werden. Wachsen die Ersatzpflanzungen nicht an, so kann eine erneute Vornahme der Pflanzung verlangt werden.

(2) Werden entgegen § 4 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 Bäume entfernt oder zerstört, können als Ausgleich angemessene Ersatzpflanzungen angeordnet werden. § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Werden entgegen § 4 Abs. 1 Ziffern 3 und 4 Bäume wesentlich verändert oder beschädigt oder in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt, können Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der Bäume angeordnet werden. Können stark beschädigte oder im Weiterbestand beeinträchtigte Bäume durch Anordnungen nach Satz 1 nicht mehr erhalten werden oder bleiben diese auf Dauer verunstaltet, kann die Beseitigung dieser Bäume sowie eine angemessene Ersatzpflanzung angeordnet werden.

(4) Der Umfang einer Ersatzpflanzung bemisst sich nach der Bestandsminderung. Dabei sind der Stammumfang, der Zustand und die ökologische Bedeutung des entfernten Baumes maßgeblich. Die Stadt Furth im Wald kann danach für einen entfernten Baum mit einem

- Stammumfang von 50 -110cm, 1 -3 Ersatzpflanzungen,
- Stammumfang von 111 -160 cm, 2 -4 Ersatzpflanzungen,
- Stammumfang von 161 -210 cm, 3 -6 Ersatzpflanzungen,
- Stammumfang von 211 -260 cm, 5 -8 Ersatzpflanzungen,
- Stammumfang von 261 -310 cm, 7 -10 Ersatzpflanzungen,
- Stammumfang von über 310 cm, 9 -12 Ersatzpflanzungen verlangen.

(5) Ersatzpflanzungen sind mit einem Stammumfang von mindestens 18/20 cm zu pflanzen.

(6) Die Verpflichtung zu Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Verordnung.

## **§ 7 Ausgleichszahlungen**

(1) Ist eine Ersatzpflanzung im Sinne des § 6 auf dem Grundstück, auf dem die entfernten oder zerstörten Bäume standen, ganz oder teilweise unmöglich, so hat der Verpflichtete für die von ihm entfernten oder zerstörten Bäume eine Ausgleichszahlung zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen.

(2) Die Ausgleichszahlungen werden von der Stadt Furth im Wald für die Neupflanzung von Bäumen, Sträuchern und Hecken sowie die Pflege und Sanierung des Baumbestandes im Stadtgebiet verwendet.

(3) Die Höhe einer Ausgleichszahlung errechnet sich aus dem Gehölzpreis für die sonst nach § 6 Abs.4 durchzuführenden Ersatzpflanzungen, zuzüglich der Pflanzkosten, der Kosten für einen fünfjährigen Pflegezeitraum sowie der Anwuchsgarantie und einer Pauschale von 30 % aus dem Gehölzpreis für die Zurverfügungstellung der öffentlichen Fläche für die Ersatzpflanzung.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeit**

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1 geschützte Bäume fällt, wesentliche Teile von ihnen beseitigt, sie beschädigt, sie verpflanzt, das charakteristische Aussehen verändert oder sie in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig vollziehbaren Nebenbestimmungen nach § 5 Abs. 4 nicht nachkommt.

### **§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Furth im Wald in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Baumschutzverordnung der Stadt Furth im Wald vom 18.03.2008 außer Kraft.

Furth im Wald,00.00.0000  
STADT Furth im Wald

Sandro Bauer  
Erster Bürgermeister